



HOCHSCHULE RUHR WEST
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Amtliche Bekanntmachung

Mülheim an der Ruhr, 22.06.2015

Laufende Nummer: 18/2015

Dritte Ordnung zur Änderung der Evaluationsordnung der Hochschule Ruhr West

*Herausgegeben von der Präsidentin der Hochschule Ruhr West
Mellinghofer Straße 55, 45473 Mülheim an der Ruhr*



Dritte Ordnung zur Änderung der Evaluationsordnung der Hochschule Ruhr West vom 22.06.2015



Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 7 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat der Senat der Hochschule Ruhr West die folgende Änderungsordnung zur Evaluationsordnung als Satzung erlassen:

Artikel I **Änderung der Evaluationsordnung**

Die Evaluationsordnung der Hochschule Ruhr West vom 19.07.2012 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 07/2012), zuletzt geändert durch die zweite Änderungsordnung vom 08.05.2013 (Laufende Nr. 22/2013) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Die Evaluationsordnung gilt in der Regel auch für Studiengänge in Kooperationen (z. B. Franchise-Studiengänge oder hochschulübergreifende Studiengänge). In Ausnahmefällen kann auf die Anwendung der vorliegenden Ordnung verzichtet werden, falls eigene, gleichwertige Evaluationsbestimmungen des Kooperationspartners oder der Kooperationspartner zur Überprüfung, Sicherung und erforderlichenfalls Entwicklung der Qualität des Studiengangs angewandt werden. Die Entscheidung hierüber trifft das Präsidium.“

2. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Ziel der Lehrveranstaltungsevaluation ist es, den Lehrenden zu einzelnen Lehrveranstaltungen eine individuelle Rückmeldung aus Studierendensicht zu geben, um, falls erforderlich, eine Entwicklung des Lehr- und Lernprozesses anzustoßen. Eine regelmäßig durchgeführte Lehrveranstaltungsevaluation stellt eine wesentliche Grundlage für die Reakkreditierung von Studiengängen dar.“

3. § 4 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

„(4) Die Lehrveranstaltungsevaluation erfolgt in zwei Stufen auf den Ebenen einer informellen Zwischenevaluation und einer formellen Lehrveranstaltungsevaluation.

- **Zwischenevaluation:** Nach etwa der Mitte des Lehrveranstaltungszeitraums soll seitens der Lehrenden ein Kurzfeedback von den Studierenden zu der Lehrveranstaltung eingeholt werden. Die Ergebnisse sollen den Studierenden in der nächsten Veranstaltung mitgeteilt werden. Etwaige Entwicklungsmaßnahmen der laufenden Lehrveranstaltung sollen gemeinsam mit den Studierenden vereinbart und für den verbleibenden Lehrveranstaltungszeitraum umgesetzt werden. Die Zwischenevaluation soll den Lehrenden als direktes Feedback dienen; die Ergebnisse müssen darüber hinaus nicht weitergegeben werden. Das Studiengangsqualitätsmanagement stellt den Lehrenden einen Kurzfeedbackbogen zur Verfügung. Bei Professorinnen und Professoren mit verkürzter Probezeit ist zwecks Feststellung der pädagogischen Eignung die Durchführung der Zwischenevaluation verpflichtend. Die ausgefüllten Zwischenevaluationsbögen sind von der/ dem Vorsitzenden der Kommission zur Feststellung der pädagogischen Eignung einzusammeln und dieser Kommission vorzulegen.

- Lehrveranstaltungsevaluation: Gegen Ende des Lehrveranstaltungszeitraums findet die formelle Lehrveranstaltungsevaluation statt. Sie dient der abschließenden Bewertung der Lehrveranstaltung und soll konkrete Hinweise auf Optimierungspotenzial geben. Der genaue Zeitpunkt der Befragung soll so gewählt werden, dass die Lehrenden die Ergebnisse noch vor Ablauf des Semesters den beteiligten Studierenden vorstellen und mit ihnen diskutieren können. Der Termin der Lehrveranstaltungsevaluationswochen wird vom Studiengangsqualitätsmanagement koordiniert und hochschulweit einheitlich festgelegt.“

4. § 4 Absatz 8 wird wie folgt geändert:

„(8) Das Präsidium gibt einen verbindlichen Kernfragebogen für die formelle Lehrveranstaltungsevaluation vor, welcher der jeweiligen Lehrveranstaltungsform (Vorlesung, seminaristische Lehrveranstaltung, Übung, E-Learning, Präsenzangebot etc.) angepasst ist. Die Lehrenden können entsprechend ihrer Konzeption der Lehrveranstaltung diesen Fragebogen um maximal drei weitere, spezifischere Fragen ergänzen. Die inhaltliche Weiterentwicklung des Kernfragebogens obliegt dem Studiengangsqualitätsmanagement in Abstimmung mit dem Präsidium und unter Einbeziehung des Feedbacks von Lehrenden und Studierenden der Hochschule Ruhr West.“

5. § 5 Absatz 1 bis 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird dabei wie folgt geändert:

„(1) Im Fall der formellen Lehrveranstaltungsevaluation nach § 4 sind folgende Personen berechtigt, die Ergebnisse einzusehen:

- die von der Evaluation betroffenen Lehrenden,
- die Dekanin oder der Dekan sowie die Prodekanin oder der Prodekan des jeweiligen Fachbereichs, dem die oder der Lehrende zugeordnet ist,
- bei Lehrveranstaltungen eines Studiengangs, der einem anderen Fachbereich zugeordnet ist als die oder der jeweilige Lehrende, zusätzlich die Dekanin oder der Dekan sowie die Prodekanin oder der Prodekan des Fachbereichs, dem der Studiengang zugeordnet ist,
- bei Lehrveranstaltungen von Lehrbeauftragten die Dekanin oder der Dekan sowie die Prodekanin oder der Prodekan des jeweiligen Fachbereichs, dem der Studiengang zugeordnet ist, in dem die oder der Lehrbeauftragte eine Lehrveranstaltung hält, und die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter des Studiengangs, in dem die jeweilige Lehrveranstaltung gehalten wird,
- bei Lehrveranstaltungen von zentralen Einrichtungen die zuständige Person,
- bei Professorinnen und Professoren in der Probezeit die Kommission für pädagogische Eignung. Die Ergebnisse werden der Kommission für pädagogische Eignung durch den Dekan/ die Dekanin zur Verfügung gestellt,

- bei den Dekaninnen und Dekanen die Präsidentin oder der Präsident,
- die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter des Studiengangs, in dem die jeweilige Lehrveranstaltung gehalten wird.

Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Studium und Lehre sind berechtigt, alle Lehrveranstaltungsevaluationsergebnisse einzusehen.“

b) Absatz 2 wird dabei wie folgt geändert:

„(2) Die Ergebnisse der formellen Lehrveranstaltungsevaluation werden den an der Befragung beteiligten Studierenden vorgestellt. Die oder der Lehrende dokumentiert die Kommunikation der Ergebnisse, zeigt ggf. Maßnahmen zur Entwicklung der Lehrveranstaltung sowie geplante Maßnahmen zur methodischen / didaktischen Weiterentwicklung der Dekanin oder dem Dekan oder der zuständigen Person der zentralen Einrichtung schriftlich in einem Feedbackbogen an.“

c) Absatz 3 wird dabei wie folgt geändert:

„(3) Die Dekanin oder der Dekan erörtert die Ergebnisse der formellen Lehrveranstaltungsevaluation mit den ihrem Fachbereich zugeordneten Lehrenden und vereinbart erforderlichenfalls, unter Beachtung der Freiheit der Lehre, Entwicklungsmaßnahmen. Bei Lehrveranstaltungen von zentralen Einrichtungen erörtert die zuständige Person die Ergebnisse der Evaluation mit den Lehrenden und vereinbart erforderlichenfalls, unter Beachtung der Freiheit der Lehre, Entwicklungsmaßnahmen. Die Präsidentin oder der Präsident erörtert mit der Dekanin oder dem Dekan die Ergebnisse des Dekans und seine mit den Lehrenden geführten Gespräche.“

6. § 7 Absatz 3 bis 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird dabei wie folgt geändert:

„(3) In diesem Rahmen werden unter Beachtung der Anforderungen des Datenschutzrechts die erforderlichen personenbezogenen Daten der Absolventinnen und Absolventen erhoben, gespeichert und verarbeitet. Das Nähere regelt § 9 Absatz 7.“

b) Absatz 4 wird dabei wie folgt geändert:

„(4) Die Ergebnisse werden den Fachbereichen und dem Präsidium als ein Feedback über die Studiengänge und zu deren Optimierung durch die Fachbereiche ab einer Befragungsteilnehmerzahl von mindestens fünf Personen mitgeteilt. Die Ergebnisse der Befragung der Absolventinnen und Absolventen werden veröffentlicht. Bei der Analyse der Ergebnisse wird die Anonymität der Befragungsteilnehmerinnen und -teilnehmer gewahrt.“

7. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Die Fachbereiche und zentralen Einrichtungen sind verpflichtet, Art und Häufigkeit der internen und externen Lehrevaluation sowie die Ergebnisse der Studiengangsgespräche und die daraus

abgeleiteten Maßnahmen zur Entwicklung der Qualität ihrer Studiengänge regelmäßig in einem Qualitätsbericht zu dokumentieren. Das Studiengangsqualitätsmanagement stellt dazu eine Vorlage zur Verfügung.“

8. § 9 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

„(7) Adressen und E-Mail-Adressen der Absolventinnen und der Absolventen können zum Zwecke der Befragung der Absolventinnen und Absolventen verwendet werden. Hierfür werden in einem ersten Schritt die vorhandenen Adressdaten aus dem Campus-Management-System genutzt. Da ein zeitlicher Abstand zwischen Abschluss und Befragung besteht, kann eine Aktualisierung der Adressdaten mithilfe von gängigen Adressaktualisierungsverfahren erfolgen. Die Absolventinnen und Absolventen werden postalisch, per E-Mail oder mittels ähnlichen Wegen kontaktiert. Soweit erforderlich – insbesondere bei nichterfolgter Teilnahme an der Befragung – kann die Hochschule Erinnerungen im Rahmen des vorgesehenen zulässigen Verfahrens vornehmen. Die Befragten werden auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben und ihre Möglichkeit der Adressnutzung zu widersprechen, hingewiesen.“

Artikel II Inkrafttreten

Diese Ordnung zur Änderung der Evaluationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Ruhr West in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Ruhr West vom 17.06.2015

Mülheim an der Ruhr, den 22.06.2015

Die Präsidentin

gez. Prof. Dr. Gudrun Stockmanns